

5-Jahres-Beschluss über die Ausübung der Fischerei im Wallis für die Jahre 2014-2018

vom 27. November 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF);
eingesehen die Artikel 33, 35, 50 und 69 des kantonalen Fischereigesetzes vom 15. November 1996;

eingesehen die Verordnung über die Fischerei vom 19. November 2008;
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

beschliesst:

Art. 1 Fischereigewässer

¹ Die nachstehend auf der Fischereikarte eingetragenen Gewässer sind für die Fischerei geöffnet. Bei Nichtübereinstimmung zwischen dem Text des Beschlusses und der Fischereikarte ist der Text massgebend.

² Das kantonale Patent gibt Anrecht in den folgenden Gewässern zu fischen:

a) Rhone und Talbäche:

- die Rhone, vom Genfersee bis zur Massabrücke;
- Kelchbach, von der Moosbrücke abwärts bis zur Brücke der Blattenstrasse;
- Mundbach, von der Lötschberglinie abwärts;
- Saltina, von der Napoleonsbrücke abwärts;
- Bietschbach, von der Lötschberglinie abwärts;
- Baltschiederbach, von der Lötschberglinie abwärts;
- Jolibach, von der Lötschberglinie abwärts;
- Gamsa, von der Rohrbergbrücke abwärts;
- Vispa, vom Zusammenfluss der Saaser- und Matteredvispe abwärts;
- Löübbach, von der Einmündung des Ronbaches abwärts;
- Milibach, von der Einmündung des Gorbatbaches abwärts;
- Turtmänna, von der Brücke von Eggen abwärts;
- Dala, von der Brücke der Kantonsstrasse bei Rumeling abwärts;
- Monderèche, von der Strasse von Aminona abwärts;
- Liène, bis und mit zum Ausgleichbecken des Elektrizitätswerkes von Croix;
- Navizence, von der Einmündung der Gougra abwärts;
- Rèche, von der Itraversbrücke abwärts;
- Manna;
- Borgne, von der Einmündung der Dixence abwärts;
- Lizerne, von der Tine abwärts;
- Sionne, von der Kantonsstrasse Drône - Grimisuat abwärts;
- Morge, von der Teufelsbrücke abwärts;
- Printze, von der Brücke der Hauptstrasse in Beuson abwärts;
- Fare, vom Zusammenfluss der Fare von Chassoure und Rosey abwärts;
- Losentze, vom Torrent de Cry abwärts;
- Salentze, von der Brücke von Favouay-Marthey abwärts;
- Dranse de Bagnes, von der Brücke Champsec abwärts;
- Dranse d'Entremont, von der Brücke "La Tsi" abwärts;
- Dranse de Ferret, von der Brücke Praz-de-Fort abwärts;

- Durnant, von der Brücke Borgeaud abwärts;
- Trient, von der Brücke Leysettes abwärts;
- Salanfe oder Pissevache, vom Fuss des Wasserfalls abwärts, vom Fuss des Wasserfalls bis zur alten Brücke bei der Zentrale EOS darf aus Sicherheitsgründen nur vom rechten Ufer aus gefischt werden;
- Torrent de Mauvoisin, von der Brücke Les Cases abwärts;
- Sankt-Barthélémy;
- Vièze de Champéry, von der Brücke Les Moulins in Champéry abwärts;
- Torrent de la Greffe, von der Kantonsstrasse abwärts bis zur Einmündung beim Bach Talons (Le Vaux);
- Avançon, von der Kantonsstrasse abwärts bis zur Einmündung in den Stockalperkanal;
- Torrent de Mayen, von der Kantonsstrasse abwärts bis zum Zusammenfluss mit dem Avançon;
- Fosseau, von der Kantonsstrasse abwärts;

b) Bergbäche:

Alle Flussabschnitte und alle Bäche, die auf der oben erwähnten Liste nicht aufgeführt sind, gelten als Bergbäche; ausgenommen sind die Reservate.

c) Bergseen:

- | | |
|-----------------------------------|---|
| - Totensee | - Bergsee Grand-Dixence |
| - Rückhaltebecken ZenBinnen | - Bergsee Cleuson |
| - Hobschensee | - Bergsee Sanetsch |
| - Mattmarksee | - Bergsee Godet (Derborence) |
| - Ginalsee(Grossee) | - die drei Bergseen von Vaux |
| - Ferdensee bis zum
gestattet) | - Bergsee Louvie; (Fischerei nur vom Ufer aus |
| Kastlersteg | - Bergsee Toules |
| - Meidsee | - Bergsee Mauvoisin |
| - Illsee | - der grosse obere See von Fully |
| - Lämmernsee | - Bergsee Emosson |
| - Bergsee von Moiry | - Bergsee von Salanfe |
| - Bergsee von Zeuzier | - Bergsee von Tanay |
| - Bergsee von Antème | - Bergsee von Moubra |

der westlich des Dammes gelegene Teil des Geschinersees (in diesem See ist nur die Fliegenfischerei gestattet, das Mindestmass für Salmoniden beträgt 30 cm und die Fangzahl ist auf 4 Stück am Tag beschränkt).

d) Teiche:

- Teiche "des Iles" in Sitten(Grosser Teich und Teich beim Camping);
- Teich "du Rosel" in Martinach;
- Teich "des Mangettes" in Monthey;
- Teich "Baggersee" in Raron;
- Teich "Lac de la Corne" in Sierre/Grône.

³ In den Kanälen darf nur mit dem Kanalpatent gefischt werden.

Art. 2 Reservate

In folgenden Reservaten ist jegliches Fischen verboten:

1. Rhone und Bäche

Bezirk Goms:

- Alle Seitenarme im Bereich des Gletscherbodens;
- Löwenebach, Wilerbach, Oberbach, Muttbach, Glingulwasser;

- Erlensandbach in Gluringen;
- Lussenkanal in Obergesteln;
- Kanal vom Auslauf der Fischzucht in Biel bis zur Rottenmündung.

Bezirk Brig:

- Der Riedbach auf Gebiet der Gemeinden Brig und Ried-Brig;
- Der Kelchbach von der Brücke der Blattenstrasse bis zur Rottenmündung.

Bezirk Westlich-Raron:

- Uisträ Talbach;
- Inrä Talbach.

Bezirk Siders:

- Navizence von der Einmündung des Baches Pinsec bis zum Ausgleichbecken von Vissoie;
- Torrent de Pinsec.

Bezirk Sitten:

- Bach von Drône.

Bezirk Conthey:

- Printse: vom Ende der Ebene von Super-Nendaz bis zum Stausee Cleuson, ohne die Printse von Tortin.

Bezirk Entremont:

- Die Bäche von Bruson und Dransette(Le Pessot) in Lourtier, auf der ganzen Länge;
- Die Bäche vom Champexsee aufwärts bis zum Kiesfang.

Bezirk Martinach:

- Die zwei Bäche von Mont, die in den Sarvaz-Grukanal einmünden.

Bezirk Monthey:

- Nant de Choex: von der Einmündung in die Vièze bis zum Wasserfall im Berghang oberhalb der Kantonsstrasse.

2. Kanäle

Bezirk Visp:

- Hofkanal;
- Grossgrundkanal.

Bezirk Westlich-Raron:

- Nordkanal;
- Grossgrundkanal;
- Wannenmooskanal.

Bezirk Leuk:

- Die obere Hälfte des Phülakanals, von der ARA bis zur Quelle;
- Mühleackerkanal.

Bezirk Siders:

- Der Kanal von Crêtelongue von der Robinsonbrücke aufwärts;
- Der Kanal von Granges und die Sümpfe von Pouta Fontanaz (siehe Hinweistafel);
- Der Kanal unterhalb der Aufzuchtanlage der Fischereisektion Siders;
- Das alte Bachbett der Raspille, neben der Rhone;
- Der Kanal du Milieu; von der Einmündung des Wassers der ARA Granges aufwärts.

Bezirk Sitten:

- Der Kanal von Brämis, von seiner Quelle bis zur letzten Brücke die sich oberhalb der Borgne befindet;

- Kanal Blancherie;
- Kanal des Polonais;
- Vissigenkanal, vom Ufer der Borgne abwärts bis zur Strasse von Hérens.

Bezirk Conthey:

- Sion-Riddes: 500 Meter von der Brücke der Zentrale der Grand Dixence in Bieudron abwärts bis zur Markierung.

Bezirk Martinach:

Alle Kanäle des Bezirkes sind Reservate, ausgenommen:

- Kanal von Fully (Mindestmass für Salmoniden 28 cm) - Kanal Syndicat
- Kanal Milieu - Kanal Bienvenu
- Kanal Sarvaz-Gru

Jedoch gelten folgende Abschnitte dieser Kanäle als Reservate:

Im Kanal von Fully:

- von der Brücke du Grand-Blettay (von der Schleuse aufwärts) bis zur Autobahnbrücke (les Mûres);
- von der Brücke von Châtaignier abwärts bis zur nächsten Brücke;
- von der Brücke von Mottier bis zur Brücke von Branson;

Im Syndicat-Kanal:

- von der "Morand"-Brücke bis zur Fussgängerbrücke von Ecône;
- von der Zufahrtstrasse bei der Brücke von Saillon bis zur alten Brücke "des Oies";
- von der Sperre beim Bahnhof Saxon bis zum Weg des Pralongs;
- von der Sperre des Landgutes "Sarvaz" bis zum alten Bahnübergang von Mont-Moulin;

Im Kanal du Milieu:

- von der Brücke Marais-Neuf bis zur Salentze;
- von der Kreuzung Saillon - Fully bis zur Strasse nach Epeney;
- vom Weg des Îlots bis zur Brücke les Grands Glariers.

Im Sarvaz-Grukanal:

Auf der gesamten Länge ist nur die Fliegenfischerei erlaubt. Das Fangmindestmass für Salmoniden beträgt 50 cm und die Fangzahl ist auf zwei pro Tag beschränkt.

Bezirk Saint-Maurice:

- Kanal Loéna (oberer Teil des Kanal des Mangettes).

Bezirk Monthey:

- Kanal des Mangettes.

3. Bergseen und Teiche:

Die Bergseen und Teiche, die im Artikel 1 Abs. 2 Bst. c und d nicht aufgeführt sind, gelten als Reservate, sofern sie nicht verpachtet sind und dem kantonalen Regal unterstehen.

4. Fischpass oder Fischtreppe

Es ist verboten in einem Fischpass oder in einer Fischtreppe sowie zwanzig Meter vor oder hinter diesen Anlagen zu fischen.

Art. 3 Genfersee

¹ Die Fischerei im Genfersee ist durch ein Abkommen (Frankreich-Schweiz) und durch ein interkantonales Konkordat geregelt.

² Bei der Einmündung der Rhone, des Stockalperkanals und der Bouverette in den Genfersee ist die Fischerei in einem Umkreis von 300 m verboten.

³ Die Fischereipatente für den Genfersee können im Kiosk in Bouveret sowie im Restaurant du Rivage in St-Gingolph bezogen werden.

Art. 4 Kanal von Lavey

Inhabern des Walliser Fischereipatentes, die im Bezirk Saint-Maurice wohnsässig sind, ist das Fischen im Ausflusskanal des Laveywerkes ausschliesslich auf dem linken Ufer erlaubt. Dabei sind die Bestimmungen des Waadtländer Fischereigesetzes anwendbar. Die auf dieser Strecke gefangenen Fische müssen im Kontrollbüchlein, das beim Bezug des Walliser Patentes abgegeben wurde, eingetragen werden.

Art. 5 Preis der Patente

¹ Die Preise der verschiedenen Patente sind wie folgt festgelegt:

1. Rhone, Flüsse, Bergseen und Teiche

	Taxe	Wiederbevölkerung	Marke/	Taxe/ WKSFV	Total
Jahrespate					
Im Kanton Wohnsässige	99.-	77.-	4.-	20.-	200.-
Nicht im Kanton Wohnsässige :	189.-	157.-	4.-		350.-
Halbmonatspatente					
Im Kanton Wohnsässige	49.-	47.-	4.-		100.-
Nicht im Kanton Wohnsässige :	106.-	90.-	4.-		200.-
Zweitages-Patent*	26.-	19.-			45.-
Tagespatent*	15.-	10.-			25.-

*(+ Ausstellungskosten : max. 5.-)

2. Kanäle

	Taxe	Wiederbevölkerung	Marke/ Beilagen	Taxe/ WKSFV	Total
Jahrespate					
Im Kanton Wohnsässige	67.-	77.-	6.-	20.-	170.-
Nicht im Kanton Wohnsässige	157.-	137.-	6.-		300.-
Zweitages-Patent*	26.-	19.-			45.-
Tagespatent*	15.-	10.-			25.-

*(+ Ausstellungskosten: max. 5.-)

3. Verschiedenes :

Ersatzpatent	10.-
Karte	10.-
Kontrollbüchlein	50.-

² Fischern im 14. 15. und 16. Altersjahr wird auf die Grundtaxe eine Ermässigung von 50 Prozent gewährt.

³ Ausländer die seit mindestens 3 Jahren im Besitze einer Aufenthaltsbewilligung B oder einer Aufenthaltsbewilligung C sind und deren Wohnort im Kanton Wallis ist, wird das Fischereipatent zum gleichen Preis wie für Einheimische abgegeben.

Art. 6 Zusätzliche Fischereigebühr

¹ Fischer, die nicht im Besitze des für das laufende Jahr gültigen kantonalen Fischerei- oder Kanalpatentes sind, haben eine zusätzliche Fischereigebühr von Fr. 2.- pro Tag oder Fr. 10.- pro Woche oder Fr. 50.- pro Jahr zu entrichten.

² Die Erhebung dieser Gebühr erfolgt mittels Marken, die jährlich durch die Dienststelle auf Gesuch hin abgegeben werden. Der Pächter ist verantwortlich für jegliches Fischen in seinem Gewässer. Das Fischen ohne die erforderliche Marke auf dem als Patent geltenden Dokument zieht strafrechtliche und administrative Folgen nach sich; in schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann es die Aufhebung des Vertrags zur Folge haben.

Art. 7 Zusatzgebühr für Nichtmitglieder

Für die im Wallis wohnsässigen Fischer, die nicht einer dem Walliser Fischereiverband angeschlossenen Fischersektion angehören sowie für die nicht dem kantonalen Fischereiverband angeschlossenen Fischereisektionen wird für das Jahrespatent eine zusätzliche Gebühr von 80 Franken und für die Halbmonatspatente eine solche von 40 Franken berechnet. Diese Gebühren dienen als Ausgleich für die von den Sektionen ausgeführten Wiederbevölkerungsarbeiten und ihrer Zusammenarbeit mit dem Staat in Fischereibelangen. Diese Gebühren werden dem kantonalen Fischereiverband überwiesen.

Art. 8 Marken und Wiederbevölkerungstaxe

Für das Jahrespatent oder das Patent der Kanäle sind die Marken sowie die Wiederbevölkerungstaxe nur einmal zu entrichten.

Art. 9 Mindestmasse der Fische

Folgende Mindestmasse gelten, sofern im Beschluss keine anderen gewässerspezifischen Mindestmasse festgesetzt sind:

- Namaycush	:	30 cm
- Felchen	:	30 cm
- Seesaibling	:	26 cm
- Bachforelle (Fario)	:	24 cm
- Regenbogen, Bachsaibling	:	24 cm
- Hecht	:	60 cm
- Schleie	:	25 cm
- Karpfen	:	60 cm
- Barsch (Egli)	:	15 cm

Art. 10 Fangzahlbeschränkung

Unabhängig von der Art des oder der gelösten Patente und sofern im Beschluss keine anderen gewässerspezifischen Beschränkungen enthalten sind, darf der Fischer pro Tag maximal folgende Anzahl Fische entnehmen:

- Hechte und Schleien	:	4 pro Tag
- Salmoniden	:	8 pro Tag aber im maximal 300 pro Jahr
- Barsche (Egli)	:	50 pro Tag
- Elritze	:	50 pro Tag
- Karpfen	:	2 pro Tag

Art. 11 Krebse

Die Krebse sind auf dem ganzen Gebiet des Kantons Wallis geschützt.

Art. 12 Patentausgabe

Die Kanal-, Tages- und Zweitagespatente werden durch die Sektionen des WKSFV oder für die Tages- und Zweitagespatente via Internetseite der DJFW ausgestellt. Die Ausgabemodalitäten sowie die Ausgabestellen werden vom WKSFV im kantonalen Amtsblatt publiziert.

Art. 13 Schlussbestimmungen

¹Das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt ist mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses betraut. Dieser Beschluss hebt jenen vom 19. November 2008 sowie dessen Nachträge auf.

²Der vorliegende Beschluss ist gültig für die Jahre 2014-2018.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. November 2013.

Der Präsident des Staatsrates: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spoerri**